

III. Departement

Zürich, 20. Dezember 2022

Anhang Technische Weisung zum «Merkblatt zur SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität (CRF)»

Diese Technische Weisung dient als Ergänzung zum «Merkblatt zur SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität (CRF)» (nachfolgend: «Merkblatt»). Sie definiert Begriffe des «Formulars für die Übermittlung der Sicherheiten und zum Darlehensbezug», regelt den Datenaustausch zwischen der Bank und der SNB, beschreibt den Prozess der Sicherheitenübertragung und erläutert den Auszahlungs- bzw. Rückzahlungsprozess des Darlehens.

Es wird empfohlen, die aktuellste Version dieser Weisung vor der Übermittlung des Formulars an die SNB zu lesen sowie die aktuellste Version des «Formulars für die Übermittlung der Sicherheiten und zum Darlehensbezug» von der SNB-Webseite¹ zu beziehen. Dadurch können allfällige Fehlübermittlungen verhindert werden.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die CRF refinanziert Kreditforderungen, die vom Bund oder den Kantonen oder von beiden gleichzeitig direkt oder indirekt verbürgt oder garantiert sind. Im Anhang «Zur CRF zugelassene Bürgschafts- und Garantieprogramme» zum Merkblatt findet sich eine abschliessende Liste der Kreditprogramme, die zur Fazilität zugelassen sind.

Der Kreis der zugelassenen Sicherheiten ist im Sicherungsvertrag bzw. im Merkblatt definiert. Betreffend die Anforderungen an die Deckung, die zugelassenen Kreditprodukte, die Zulassung von Kreditforderungen bei Konkurs des Kreditnehmers und Zahlungen des Sicherungsgebers, die Notifikation der Kreditnehmer und den Verrechnungsverzicht sowie die Übertragung von zusätzlichen Sicherheiten sind die folgenden Punkte zu beachten.

¹ https://www.snb.ch/de/ifor/finmkt/operat/id/finmkt_crf

1.1. Anforderungen an die Deckung und zugelassene Kreditprodukte

Der anrechenbare Wert der abgetretenen Forderungen muss zu jedem Zeitpunkt mindestens die offene Darlehensforderung der SNB decken. Der Bank wird empfohlen, eine adäquate Überdeckung zu halten. Ansonsten besteht das Risiko einer Unterdeckung, insbesondere aufgrund unangekündigter Rückzahlungen der Kreditnehmer oder Zahlungen der Sicherungsgeber, was eine Verletzung der vertraglichen Pflichten durch die Bank darstellt.

Gemäss Sicherungsvertrag sind abgetretene Forderungen mindestens einmal pro Bankwerktag auf Auswechslungsereignisse zu überprüfen. Ein Auswechslungsereignis liegt insbesondere auch vor, wenn der Kreditnehmer eine abgetretene Forderung ganz oder teilweise zurückbezahlt. Falls eine Rückzahlung vorzeitig und unangekündigt erfolgt, muss die abgetretene Forderung spätestens einen Bankarbeitstag nach Eingang der Zahlung substituiert bzw. die Rückübertragung veranlasst werden.

Forderungen aus Kontokorrentkrediten und Forderungen aus Vorschüssen mit fester Laufzeit sind zugelassen. Es können jedoch nur die effektiv ausstehenden Kreditforderungen abgetreten werden, keine nicht ausgeschöpften Kreditlinien.

Die verbleibende Maturität (Restlaufzeit) von abgetretenen Forderungen muss jederzeit mindestens fünf Bankwerkzeuge betragen. Die Restlaufzeit von Forderungen aus Kontokorrentkrediten und Forderungen aus Vorschüssen mit fester Laufzeit entspricht der Restlaufzeit der zugrundeliegenden Kreditvereinbarung.

1.2. Konkurs des Kreditnehmers und Zahlungen des Sicherungsgebers

Es dürfen keine Kreditforderungen konkursiter Kreditnehmer abgetreten werden.

Tritt der Konkurs des Kreditnehmers nach Abtretung der Forderung an die SNB ein, muss die Rückübertragung der abgetretenen Kreditforderung nicht unmittelbar veranlasst werden (kein Auswechslungsereignis).

Ein Auswechslungsereignis liegt aber in jedem Fall bei Zahlungen eines Sicherungsgebers (Bürge/Garant) vor. Da abgetretene Forderungen mindestens einmal pro Bankwerktag auf Auswechslungsereignisse zu überprüfen sind, bedeutet das in der praktischen Umsetzung, dass die abgetretenen Forderungen spätestens einen Bankarbeitstag nach Eingang der Zahlung des Bürgen substituiert bzw. die Rückübertragung veranlasst werden muss. Es ist zudem das Erfordernis der jederzeitigen Deckung der offenen Darlehensforderung zu beachten.

Verlangt ein Garantiegeber bei einer Garantie nach Art. 111 OR im Garantiefall die vorgängige Übertragung der garantierten Forderungen, so sind diese zu substituieren bzw. die Rückübertragung zu veranlassen, bevor die Bank sie dem Garantiegeber weiterzedieren kann.

1.3. Notifikation des Kreditnehmers und Verrechnungsverzicht

Für Kredite nach Art. 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung des Bundes nach altem Standardkreditvertrag (Version 1.0) muss der Kunde über die Abtretung der Forderung an die SNB informiert werden. Falls die Bank plant, die Kredite an die SNB abzutreten, können die Kunden bereits bei Vertragsaufsetzung davon in Kenntnis gesetzt werden. Die Notifikation des Kreditnehmers kann auch mittels E-Mail oder einem Rundschreiben an die betroffenen Kunden erfolgen. Ebenfalls möglich ist eine entsprechende Information mittels Hinweis auf dem nächsten regulären Kontoauszug. Die Notifikation kann zum Beispiel wie folgt lauten: «Die Bank weist darauf hin, dass sie von der Möglichkeit nach COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung Gebrauch macht und die Forderung aus dem Kreditverhältnis zu Refinanzierungszwecken an die SNB abgetreten hat resp. abtritt. Die Bewirtschaftung erfolgt weiterhin durch die Bank, d.h. allfällige Zahlungen sind bis zur gegenteiligen Mitteilung wie gewohnt an die Bank zu leisten.»

Liegt vom Kreditnehmer eine Verrechnungsverzichtserklärung vor (zwingend für alle Kredite mit Ausnahme der Kredite nach Art. 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung des Bundes nach altem Standardkreditvertrag (Version 1.0), vgl. oben), ist eine zusätzliche Notifikation nicht notwendig; durch die Verzichtserklärung ist das Notifikationserfordernis erfüllt und die Banken können im Formular im Feld «Kreditnehmer ist informiert» mit «yes» bestätigen, dass notifiziert wurde.

Gemäss revidierter Kreditvereinbarung des Bundes (Version 1.1) beinhalten auch Kredite nach Art. 3 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung eine Verrechnungsverzichtserklärung. Für Kredite, die gemäss dem revidierten Standardvertrag vergeben werden, wird keine zusätzliche Notifikation des Kreditnehmers benötigt. Die Felder «Kreditnehmer ist informiert» und «Verrechnungsverzicht Kreditnehmer» können bei solchen Krediten mit «yes» ausgefüllt werden.

1.4. Übertragung und Geltendmachung weiterer Sicherheiten

Gestützt auf den Sicherungsvertrag sowie Art. 20 COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz (bisher: Art. 21 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung) gehen sämtliche mit der übertragenen Forderung verbundenen Sicherheiten auf die SNB über. Dies gilt nicht nur für die Solidarbürgschaften nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung des Bundes oder für kantonale Garantien resp. Bürgschaften in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, sondern auch für allfällig weitere (akzessorische) Sicherheiten, welche sich die Bank zur Sicherung ihrer Forderung einräumen lässt. Insbesondere bei Krediten nach Art. 4 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung ist es möglich, dass sich die Bank weitere Sicherheiten für die Kreditforderung einräumen lässt wie z.B. andere Bürgschaften. Die Bank muss indessen keine selbständigen Übertragungshandlungen in Bezug auf diese weiteren Sicherheiten vornehmen (wie z.B. eine Übereignung eines Schuldbriefs, der allenfalls als weitere Sicherheit dient). Vorbehalten bleibt die Übertragung spezieller Sicherheiten gemäss einer im Einzelfall auf Veranlassung der SNB abzuschliessenden separaten Zusatzvereinbarung.

Die Bank kann Sicherheiten auch weiterhin selbständig geltend machen; das gilt auch dann, wenn eine zusätzliche Sicherheit noch andere Forderungen der Bank sichern sollte. Zudem besteht die Möglichkeit, eine an die SNB abgetretene Forderung zu substituieren, wodurch neben der Forderung auch die Sicherheiten auf die Bank zurückübertragen werden.

2. Erläuterungen zum «Formular für die Übermittlung der Sicherheiten und zum Darlehensbezug»

Das Format des «Formulars für die Übermittlung der Sicherheiten und zum Darlehensbezug» darf nicht angepasst werden und ist 1:1 zu übernehmen. Es ist ausschliesslich dieses Formular zu verwenden. Andere Dokumente wie (angepasste) Bestandesmeldungen (Excel-File) dürfen nicht an eSurvey (CRF-Standardprozess) gesendet werden. Das Formular ist bei jeder Übermittlung vollständig auszufüllen. Fehlende oder fehlerhafte Daten können dazu führen, dass die Angaben im Formular (Excel-File) nicht verarbeitet werden können. Dies kann zur Zurückweisung einzelner Sicherheiten oder des ganzen Antrags führen. Ein Musterbeispiel eines korrekt ausgefüllten Formulars ist auf der Website² der SNB zu finden.

Die untenstehenden Begriffe aus dem Formular haben folgende Bedeutung:

Datenaustausch-Code: Dieser Code wird der Bank nach Kontaktaufnahme (gem. Ziff. 7 des Merkblatts) und gegenseitiger Unterzeichnung des Vertragswerks mit der SNB zugestellt und dient der Identifikation des Bankinstituts. Der Code muss bei jeder Übermittlung aufgeführt werden. Eine erstmalige Einreichung des Formulars ist erst am Folgetag nach dem Erhalt des Datenaustausch-Codes möglich.

Garantierter Nominalbetrag: Hier ist der ausstehende Kreditbetrag des Kreditnehmers aufzuführen, der durch die Bürgschaftsorganisation resp. einen anderen Bürgen/Garanten gesichert ist. Bei Krediten nach Art. 3 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung oder bei vom Bund gemeinsam mit den Kantonen verbürgten Startup-Krediten entspricht dieses Feld dem ausstehenden «Kreditbetrag (Nominalbetrag)», weil sich die Bürgschaft in diesen Kreditprogrammen auf 100% beläuft. Bei Krediten nach Art. 4 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung beträgt der aufzuführende Betrag 85% des ausstehenden «Kreditbetrags (Nominalbetrag)». Bei den Kreditprogrammen, die ausschliesslich durch die Kantone gesichert sind, ist der verbürgte bzw. garantierte Anteil dem entsprechenden Programm zu entnehmen.

Gewünschtes Darlehen: Dieses Eingabefeld ist zur Bestimmung des gewünschten Darlehensbetrages seitens der liquiditätsbeantragenden Bank vorgesehen. Das gewünschte Darlehen entspricht der Summe aus dem aktuellen Darlehen plus allfällig gewünschten Darlehenserhöhungen bzw. Darlehensreduktionen. Aufgelaufene Zinsen auf dem von der SNB gewährten Darlehen müssen in diesem Betrag nicht berücksichtigt werden; es ist der Nominalbetrag anzugeben, der nach Möglichkeit immer auf CHF 100'000 zu runden ist. Die

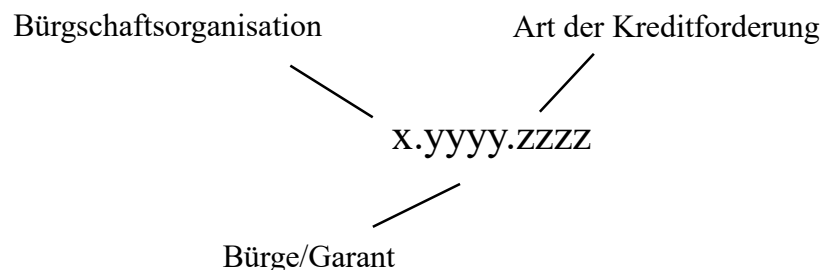
² https://www.snb.ch/de/ifor/finmkt/operat/id/finmkt_crf

Währung ist CHF. Falls keine Darlehensanpassung gewünscht ist, so ist das Feld «Gewünschtes Darlehen» mit dem aktuell ausstehenden Darlehensbetrag auszufüllen. Falls Sie das Darlehen vollständig zurückzahlen wollen, entspricht das gewünschte Darlehen einem Betrag von Null. Dieses Feld darf nicht leer sein oder einen negativen Betrag aufweisen. Falls an einem bestimmten Tag kein gültiges Formular eingereicht wird, bleibt das zuletzt erfolgreich übermittelte gewünschte Darlehen registriert, es sei denn, die Bank nimmt eine Darlehensrückzahlung vor. Dies gilt als Reduktion des gewünschten Darlehens. Folglich wird das aktuell ausstehende Darlehen nach Berücksichtigung der erfolgten Rückzahlung als neues gewünschtes Darlehen registriert, bis ein gültiges Formular eingereicht wird.

Heutiges Datum: Hier ist das tagesaktuelle Datum im Format dd.mm.yyyy einzufügen (Datum der Formulareinreichung). Bei einem fehlenden oder fehlerhaften Datum können die Daten nicht verarbeitet werden und der Darlehensantrag wird zurückgewiesen.

ID Kredit: Die «ID Kredit» dient der Identifikation der eingelierten Kredite und kann seitens der liquiditätsbeantragenden Bank frei definiert werden. Es sind anonymisierte IDs zu verwenden, die keine Rückschlüsse auf die Identität des Kunden zulassen.

ID Programm: Dieses Feld ist abhängig vom Garantiegeber und von der Art des Unterstützungsprogramms mit einem alphanumerischen Code wie folgt zu bezeichnen:



Das Zeichen *x* steht dabei für die Bürgschaftsorganisation, die die Kreditforderung verbürgt und kann gemäss folgender Liste die Werte 0, 1, 2, 3 oder 4 annehmen. Die Ziffern 1, 2, 3 oder 4 sind auch dann abzufüllen, wenn die Kreditforderung im Rahmen der Startup-Solidarbürgschaft³ von einer Bürgschaftsorganisation verbürgt wurde.

- Ziffer «0»: keine Verbürgung durch eine Bürgschaftsorganisation (z.B. für diejenigen Kreditforderungen, die direkt von den Kantonen garantiert werden)
- Ziffer «1»: BG Ost-Süd
- Ziffer «2»: BG Mitte / CC Centre
- Ziffer «3»: BG Westschweiz / Cautionnement romand

³ <https://covid19.easygov.swiss/ueber-startup-buergschaften/>

- Ziffer «4»: BG SAFFA

Die vierstellige y-Zeichenfolge zwischen den Punkten steht für die Garantiegeber bzw. Bürgen. Für Kredite nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung ist hier die Bezeichnung «BUND» einzutragen. Für Kredite, die von einem Kanton verbürgt oder garantiert werden, ist die Abkürzung «KT» gefolgt vom Kantonskürzel aufzuführen. Für vom Kanton Zürich garantierte Kredite wären bspw. die y-Zeichen entsprechend mit «KTZH» zu befüllen. Schliesslich ist für Kreditforderungen, die gemeinsam vom Bund und einem Kanton verbürgt oder garantiert werden, die Abkürzung «CH» gefolgt vom Kantonskürzel zu verwenden. Für einen vom Bund und Kanton Neuenburg garantierten Startup-Kredit wäre bspw. entsprechend «CHNE» anzugeben.

Die vierstellige z-Zeichenfolge repräsentiert schliesslich die Art der Kreditforderung. So ist beispielsweise für Kredite nach Art. 3 bzw. Art. 4 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung das Kürzel «ART3» bzw. «ART4» einzutragen. Für Kredite, die ausschliesslich durch einen Kanton garantiert oder verbürgt werden und nicht an ein dediziertes kantonales Startup-Programm gebunden sind, ist die z-Zeichenfolge mit «KANT» zu befüllen. Kredite an Startup-Unternehmen, die durch ein dediziertes kantonales Startup-Programm oder der vom Bund gemeinsam mit den Kantonen lancierten Startup-Solidarbürgschaft verbürgt werden, sind mit dem Kürzel «STUP» zu versehen. Kredite nach kantonalen Programmen, die auf der COVID-19-Härtefallverordnung des Bundes beruhen, sind mit dem Kürzel «HART» zu kennzeichnen. Weitere zulässige Kürzel werden im Anhang «Zur CRF zugelassene Bürgschafts- und Garantieprogramme» zum Merkblatt ergänzt, das alle zur Refinanzierung zugelassenen Kreditprogramme mit den dazugehörigen «ID Programm»-Codes⁴ tabellarisch auflistet.

Kontaktperson: In diesem Feld ist zwingend eine Ansprechperson beim Kreditnehmer aufzuführen. Die Kontaktangaben des zuständigen Kundenberaters genügen nicht.

Kreditnehmer ist informiert: Dieses Feld ist mit «yes» zu kennzeichnen, wenn die Bank den Kreditnehmer darüber informiert hat, dass die als Sicherheiten dienenden Forderungen an die SNB abgetreten werden. Wurde der Kreditnehmer (noch) nicht darüber informiert, so ist das Feld mit «no» zu kennzeichnen. Es werden nur Forderungen als Sicherheiten akzeptiert, wenn der entsprechende Kreditnehmer durch die Bank über die Sicherungsabtretung der Forderungen an die SNB informiert worden ist. Eine bestehende Verrechnungsverzichtserklärung vom Kreditnehmer gilt als Notifikation. In diesem Fall kann das Feld mit «yes» ausgefüllt werden.

Laufzeitbeginn: Dieses Feld ist nach Möglichkeit mit dem Datum der erstmaligen Auszahlung des Kredites auszufüllen. Bei Forderungen aus Kontokorrentkrediten ist das Startdatum der zugrundeliegenden Kreditvereinbarung anzugeben.

⁴ Siehe Anhang «[Zur CRF zugelassene Bürgschafts- und Garantieprogramme](#)»

Laufzeitende: Dieses Feld ist mit dem Verfalldatum des Kredites auszufüllen. Bei Forderungen aus Kontokorrentkrediten ist das Verfalldatum der zugrundeliegenden Kreditvereinbarung anzugeben. Bei Forderungen gegenüber konkursiten Kreditnehmern ist im Feld «Laufzeitende» das Laufzeitende der ursprünglichen Kreditforderung anzugeben. In jedem Fall muss das Laufzeitende innerhalb der durch den Bürgen/Garanten verbürgten beziehungsweise garantierten Frist liegen.

SIC-Nummer: Ihre SIC-Nummer ist dem Excel-File «Bankenstamm» zu entnehmen, abrufbar via <https://www.six-group.com/interbank-clearing/de/home/bank-master-data/download-bc-bank-master.html>.

UID Kreditnehmer: Die UID des Kreditnehmers⁵ ist bei Forderungen gemäss Art. 4 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung und bei Forderungen gegenüber Startup-Unternehmen, die vom Bund gemeinsam mit den Kantonen verbürgt werden, zwingend anzugeben. Bei Forderungen gemäss Art. 3 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung und bei kantonal verbürgten oder garantierten Kreditforderungen ist die UID mitzuliefern, wenn das Unternehmen über eine UID verfügt. Die UID dient der Identifizierung des Kreditnehmers.

Verrechnungsverzicht Kreditnehmer: Dieses Feld ist mit «yes» zu kennzeichnen, wenn die Bank vom Kreditnehmer einen Verrechnungsverzicht eingeholt hat. Ansonsten ist das Feld mit «no» zu kennzeichnen. Mit Ausnahme von Forderungen gemäss Art. 3 COVID-19-Solidaritätsbürgschaftsverordnung nach der alten Kreditvereinbarung des Bundes⁶ muss bei allen anderen Forderungen ein Verrechnungsverzicht vorhanden sein, damit die Forderung als Sicherheit unter der CRF dienen kann.

3. Datenaustausch

Die SNB verwendet für den Datenaustausch im Rahmen der SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität (CRF) das Online-Meldesystem eSurvey. Das bedeutet, dass das «Formular für die Übermittlung der Sicherheiten und zum Darlehensbezug» und von Ihnen angeforderte Stichprobenunterlagen via eSurvey einzureichen sind. Für eine korrekte Verarbeitung Ihres Anliegens ist die Wahl des passenden eSurvey-Themas essentiell, wobei Formularlieferungen unter «CRF-Standardprozess» und Stichprobenunterlagen unter «CRF-Stichproben» einzureichen sind. Die Bestätigung des Bestandes durch die SNB mit der Auflistung der übertragenen Kreditforderungen und der Aufführung des aktuellen bzw. gewünschten Darlehens erfolgt ebenfalls über eSurvey. Die Daten auf eSurvey sind nur für Personen zugänglich, die vom eSurvey Administrator des Institutes dafür autorisiert wurden.

Während der Datenaustausch mit Informationen zum Darlehensbestand und den einzelnen Kreditforderungen ausschliesslich über eSurvey erfolgt, werden Fehlermeldungen und Bestätigungsnachrichten sowohl über eSurvey zur Verfügung gestellt als auch über E-Mail verschickt. Die Bestätigung per E-Mail erfolgt ohne Bestandesmeldung im Anhang und ist an

⁵ Diese ist zu finden unter <https://www.uid.admin.ch/Search.aspx?lang=de>

⁶ Gilt nicht für Kreditvereinbarungen, die auf der Version 1.1 oder einer aktuelleren Version beruhen.

den Absender sowie an die im «Formular für die Übermittlung der Sicherheiten und zum Darlehensbezug» angegebenen Personen adressiert.

Die Pflege der E-Mail-Adressen auf dem Formular, die Verwaltung der Zugriffsberechtigungen zu eSurvey und auf das CRF-Postfach liegt im Verantwortungsbereich Ihres Instituts (eSurvey Administrator). Bei technischen Fragen betreffend eSurvey wenden Sie sich bitte an dataexchange@snb.ch oder +41 58 631 37 68.

Im Falle einer technischen Störung in eSurvey können Sie das «Formular für die Übermittlung der Sicherheiten und zum Darlehensbezug», sobald Sie eine entsprechende Aufforderung erhalten, ausnahmsweise per E-Mail an die Adresse crf@snb.ch einsenden. Sobald das System wieder verfügbar ist, können die Bestandesmeldungen wie gewohnt in eSurvey abgeholt werden.

Im Mailverkehr unterstützt die SNB standardmässig eine TLS-Verschlüsselung. Falls eine S/MIME Verschlüsselung eingesetzt werden kann, erfolgt die Übermittlung über S/MIME. Bitte senden Sie in diesem Fall vor dem Versand der Formulare eine signierte E-Mail an die Adresse crf@snb.ch mit dem Betreff «Zertifikataustausch», falls Sie dies noch nicht getan haben. Bitte achten Sie darauf, stets im Besitz eines gültigen Zertifikats zu sein. Sie erhalten dann eine signierte E-Mail von crf@snb.ch zurück, welche Sie für den verschlüsselten Versand des Formulars per S/MIME benötigen. Diese Mailbox ist rein technischer Natur und dient einzig der Übermittlung des Formulars, wenn eSurvey nicht verfügbar ist, sowie dem Zertifikataustausch, weswegen Fragen oder Kommentare an diese Mailbox nicht berücksichtigt werden können. Bei Fragen zur Einbindung des S/MIME-Zertifikats auf Ihrer Seite wenden Sie sich bitte an Ihren internen IT-Support. Bei technischen Fragen betreffend Zertifikataustausch und Mailverkehr kann sich Ihr IT-Support an den technischen Support der SNB wenden (crf.support@snb.ch). Weitere Kontaktadressen sind in Abschnitt 6 dieser Weisung aufgeführt.

4. Erläuterungen zum Prozess der Abtretung und Rückübertragung von Forderungen

Das Formular mit den an die SNB abzutretenden und inklusive der schon an die SNB abgetretenen Forderungen (falls vorhanden) kann täglich eingereicht werden. Es ist bis spätestens 16.00 Uhr via eSurvey unter dem «Thema» «CRF Standardprozess» einzureichen. Nicht (mehr) auf der Liste aufzuführen sind diejenigen Forderungen, welche von der Bank zurückgefordert werden oder welche die Anforderungen an die zugelassenen Sicherheiten nicht mehr erfüllen. Die Bank ist verantwortlich für die Aktualität der an die SNB übermittelten Daten. Sie muss die Sicherheiten mindestens einmal pro Bankwerktag auf Auswechslungsereignisse überprüfen.

Sofern die Bank an einem bestimmten Tag keine neuen Forderungen an die SNB abtreten bzw. zurückfordern möchte, kein Auswechslungsereignis vorliegt und der Darlehensbetrag nicht erhöht werden soll, muss kein neues Formular eingereicht werden. Der Bestand der

abgetretenen Forderungen und der ausstehende Darlehensbetrag entsprechen somit jenen des Vortags, falls kein gültiges Formular eingeht. Die Höhe des gewünschten Darlehens bleibt ebenfalls wie am Vortag registriert, es sei denn, die Bank nimmt eine Darlehensrückzahlung vor. Dies gilt als Reduktion des gewünschten Darlehens. Folglich wird das aktuell ausstehende Darlehen nach Berücksichtigung der erfolgten Rückzahlung automatisch als neues gewünschtes Darlehen geführt, bis ein gültiges Formular eingereicht wird.

Entspricht das Formular bei der Übermittlung an die SNB nicht den Vorgaben (fehlende Daten, Formatfehler), wird das Formular nicht akzeptiert und es finden keine Abtretungen oder Rückübertragungen statt. Die Bank erhält eine E-Mail-Benachrichtigung mit dem Ablehnungsgrund auf die im Formular angegebenen Kontaktadressen sowie an die Absenderadresse. Die Benachrichtigungen werden ebenfalls in eSurvey unter dem «Thema» «CRF-Standardprozess» abgelegt. Sind hingegen Forderungen falsch oder unvollständig erfasst, so werden diese spezifischen Forderungen nicht berücksichtigt, d.h. sie werden so behandelt, als wären sie nicht auf der Liste aufgeführt. Die Bank erhält eine Benachrichtigung, dass eine oder mehrere Forderungen nicht berücksichtigt werden können. Die Benachrichtigung wird sowohl via eSurvey zur Verfügung gestellt als auch über E-Mail verschickt.

Die Forderungen, welche im Formular aufgeführt sind, werden – sofern die Angaben vollständig sind und den Anforderungen aus dem Sicherungsvertrag entsprechen – in den Systemen der SNB erfasst. Dabei muss der anrechenbare Wert der abgetretenen Forderungen mindestens der gewünschten Darlehenshöhe [bei Erhöhungen] bzw. dem effektiv ausstehenden Darlehen [bei Reduktionen und falls das Darlehen unverändert bleibt] entsprechen. Ansonsten finden keine Abtretungen oder Rückübertragungen statt und es gelten weiterhin diejenigen Forderungen als an die SNB abgetreten, welche die SNB bisher in ihren Systemen führte und vormals der Bank bestätigt hatte.

Die SNB bestätigt der Bank nach Erhalt einer gültigen Meldung die definitiv in ihren Systemen erfassten und dadurch rechtsgültig an die SNB abgetretenen Forderungen sowie das aktuelle und das gewünschte Darlehen per eSurvey. Zudem erhält die Bank eine E-Mailnachricht ohne Datenanhang, mit einer Bestätigung, dass die Meldung verarbeitet werden konnte. Jede Bank mit abgetretenen Forderungen erhält an jedem Bankarbeitstag nach 18.00 Uhr eine Bestandesmeldung in eSurvey mit den alsdann gültigen Beständen. Die Bank muss die Bestandesmeldungen prüfen. Bei Unstimmigkeiten ist spätestens am Vormittag des darauffolgenden Bankarbeitstages die SNB zu informieren.

Der Bank wird dringend empfohlen, eine adäquate Überdeckung zu halten, um das Risiko einer Unterdeckung (z.B. aufgrund fehlerhafter Angaben zu einzelnen Forderungen oder aufgrund unerwarteter Rückzahlungen) zu vermeiden. Damit das Wissen um die operativen Prozesse in Erinnerung bleibt, wird ferner empfohlen, auch ohne Vorliegen von Auswechslungsereignissen oder Änderungen im Darlehensbetrag mindestens einmal pro Quartal ein Formular einzuliefern.

4.1. Prozess bei einer gewünschten Darlehenserhöhung

Der hier beschriebene Prozess gilt für gewünschte Darlehenserhöhungen als auch für die erstmalige Auszahlung.

Die Bank überliefert das vollständig ausgefüllte Formular via eSurvey an die SNB. Auf dem Formular aufzuführen sind die neu an die SNB abzutretenden Forderungen sowie die bereits abgetretenen Forderungen. Nicht (mehr) auf der Liste aufzuführen sind diejenigen Forderungen, welche von der Bank zurückgefordert werden.

Falls sämtliche Angaben den durch die SNB geforderten Vorgaben entsprechen und der anrechenbare Wert der abgetretenen Forderungen [neu abzutretende Forderungen und bereits abgetretene Forderungen] im Minimum dem gewünschten Darlehensbetrag entsprechen, werden die Forderungen in den Systemen der SNB erfasst und die Auszahlung der Darlehenserhöhung per Valuta t+1 in Auftrag gegeben. Die Bank wird per E-Mail und eSurvey informiert, dass die Meldung verarbeitet werden konnte. Die Bestandesmeldung mit den abgetretenen Forderungen und Angaben zur Höhe des aktuellen und des gewünschten Darlehens wird in eSurvey unter dem «Thema» «CRF-Standardprozess» abgelegt.

Falls die SNB die eingereichten Daten nicht verarbeiten kann, z.B. weil die Deckung ungenügend ist, so erhält die Bank eine entsprechende Nachricht per E-Mail und eSurvey. Die Bank kann bis spätestens um 16.00 Uhr erneut ein Formular via eSurvey an die SNB übermitteln.

4.2. Prozess bei einer gewünschten Darlehensreduktion

Die Bank überliefert das vollständig ausgefüllte Formular via eSurvey an die SNB. Auf dem Formular aufzuführen sind die neu an die SNB abzutretenden Forderungen sowie die bereits abgetretenen Forderungen. Nicht (mehr) auf der Liste aufzuführen sind diejenigen Forderungen, welche von der Bank zurückgefordert werden.

Eine Darlehensreduktion ist mittels (Teil-)Rückzahlung des Darlehens jederzeit möglich. Bevor allerdings die an die SNB abgetretenen Forderungen an die Bank zurückübertragen werden, muss das Darlehen soweit zurückgeführt sein, dass durch die Rückübertragung der Kreditforderungen keine Unterdeckung entsteht. Falls die verbleibende Deckung höher ist als das effektiv ausstehende und das gewünschte Darlehen, werden die nicht mehr auf der Liste aufgeführten Sicherheiten (zurückgeforderten Forderungen) freigegeben. Falls das Darlehen vollständig zurückbezahlt wurde und das Formular keine Sicherheiten mehr aufführt, so werden sämtliche abgetretenen Forderungen an die Bank zurückübertragen. Falls die SNB die eingereichten Daten nicht verarbeiten kann, so erhält die Bank eine entsprechende Nachricht per E-Mail und eSurvey.

Die Bank erhält insbesondere auch dann eine Nachricht, falls der anrechenbare Wert der abzutretenden bzw. abgetretenen Forderungen geringer ist als das aktuell ausstehende Darlehen. Darin wird die Bank aufgefordert, bis um 16.00 Uhr ein neues Formular

einreichung oder bis spätestens um 17.30 Uhr eine Darlehensrückzahlung vorzunehmen.⁷ Das Formular wird vorläufig abgelehnt. Falls bis um 16.00 Uhr in eSurvey kein neues gültiges Formular eingeht, wird nach 17.30 Uhr auf dem vormals zugestellten, vorläufig abgelehnten Formular eine weitere Deckungsprüfung durchgeführt. Falls bis dahin eine Darlehensrückzahlung der Bank bei der SNB eingegangen ist, so dass das effektiv ausstehende Darlehen nun durch die abzutretenden bzw. abgetretenen Kreditforderungen gedeckt ist, wird das Formular akzeptiert und die Bank erhält eine entsprechende Bestätigung per E-Mail und eSurvey. Die Bestandesmeldung mit den abgetretenen Forderungen und Angaben zur Höhe des aktuellen und des gewünschten Darlehens kann in eSurvey unter dem «Thema» «CRF-Standardprozess» abgeholt werden.

4.3. Prozess ohne gewünschte Darlehensanpassung

In diesem Fall ist eine Übermittlung des Formulars notwendig, wenn die Bank Änderungen bei den abgetretenen Forderungen wünscht oder Auswechslungsereignisse vorliegen.

Die Bank überliefert das vollständig ausgefüllte Formular via eSurvey an die SNB. Auf dem Formular aufzuführen sind die neu an die SNB abzutretenden Forderungen sowie die bereits abgetretenen Forderungen. Nicht (mehr) auf der Liste aufzuführen sind diejenigen Forderungen, welche von der Bank zurückgefordert werden.

Der gewünschte Darlehensbetrag im Formular entspricht dem effektiv ausstehenden Darlehen, wenn zwischenzeitlich keine Rückzahlung seitens der liquiditätsbeantragenden Bank stattgefunden hat. Das effektiv ausstehende Darlehen muss jederzeit durch ausreichend Sicherheiten gedeckt sein. Darüber hinaus können Sicherheiten täglich substituiert bzw. die Deckung beliebig erhöht bzw. bis maximal auf die Höhe des ausstehenden bzw. gewünschten Darlehens reduziert werden. Falls die SNB das eingereichte Formular nicht verarbeiten kann oder die Deckung ungenügend ist, so erhält die Bank eine entsprechende Nachricht per E-Mail und eSurvey. Die Bank kann bis spätestens um 16.00 Uhr erneut ein vollständiges Formular via eSurvey an die SNB übermitteln. Die Bestandesmeldung mit den abgetretenen Forderungen und Angaben zur Höhe des aktuellen und des gewünschten Darlehens kann in eSurvey unter dem «Thema» «CRF-Standardprozess» abgeholt werden.

5. Erläuterungen zu Auszahlung resp. Rückzahlung des Darlehens

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt zu Lasten eines bei der SNB im Namen der Bank geführten Darlehenskontos. Die Gutschrift erfolgt auf das SIC-Verrechnungskonto der Bank mit dem Vermerk «SNB-COVID-19-CRF».

⁷ Die Bank muss Darlehensrückzahlungen bis spätestens 17.30 Uhr vornehmen, damit die Rückzahlung noch gleichentags in die CRF-Tagesendverarbeitung einfließen kann.

Bei einer Darlehensreduktion erfolgt die Rückzahlung durch die Bank auf das Darlehenskonto. Die IBAN finden Sie auf dem monatlichen Auszug oder Sie können diese bei kunden@snb.ch erfragen.

Der tagesaktuelle Saldo auf dem Darlehenskonto bildet die Grundlage für die Berechnung der monatlichen Zinszahlung, die Ihnen auf dem Monatsauszug angezeigt wird. Im aktuellen Zinsumfeld belastet die SNB den monatlich anfallenden Zins am Ultimo auf Ihr Girokonto.

6. Kontakte

Bei Fragen zu Aus- und Rückzahlungen des Darlehens und zur Registrierung wenden Sie sich bitte an moneymarket@snb.ch, Tel. 058 631 77 00.

Bei Fragen zur Verzinsung des Darlehens wenden Sie sich bitte an kunden@snb.ch.

Bei Fragen zum Collateral (z.B. Unterdeckung, abgetretenen Forderungen etc.) wenden Sie sich bitte an crf.collateral@snb.ch.

Bei Fragen zu eSurvey konsultieren Sie bitte folgende Webpage oder wenden Sie sich an dataexchange@snb.ch.

https://www.snb.ch/de/iabout/stat/collect/id/statpub_coll_uebermittlung

Bei Fragen zur Verschlüsselung der Übermittlung per E-Mail (Zertifikat) im Falle, dass eSurvey nicht zur Verfügung steht, wenden Sie sich bitte an crf.support@snb.ch.

7. Änderungen dieses Dokuments

Version	Inhaltliche Änderungen	Gültig ab
1.1	Publikation der Technischen Weisung	26.03.2020
1.2	Ergänzung Kapitel 1 «Allgemeine Bemerkungen», Erläuterungen zu Feldern im «Formular für die Übermittlung der Sicherheiten und zum Darlehensbezug»	31.03.2020
1.3	Behandlung von Kontokorrentkrediten, diverse redaktionelle Änderungen	02.04.2020
1.4	Behandlung von Forderungen aus Vorschüssen mit festen Laufzeiten, Möglichkeiten der Notifikation der Kreditnehmer, Übertragung zusätzlicher Sicherheiten zur Deckung der Kreditforderungen, Ergänzung Kapitel 7 «Änderungen dieses Dokuments»	15.04.2020
1.5	Behandlung von kantonal garantierten oder verbürgten Kreditforderungen und von Forderungen aus der Startup-Solidarbürgschaft des Bundes in Kooperation mit den Kantonen, Anforderungen an die Attribute «ID Kredit» und «ID Programm» auf dem «Formular für die Übermittlung der Sicherheiten und zum Darlehensbezug» sowie diverse redaktionelle Änderungen	11.05.2020
1.6	Erweiterung des Zeitfensters für die Formulareinreichung bis um 16.00 Uhr verlängert; Deckungsprüfung basierend auf dem aktuell ausstehenden Darlehen berücksichtigt Rückzahlungen bis um 17.30 Uhr; Meldung nach 18.00 Uhr mit alsdann gültigen Beständen.	29.06.2020
1.7	Datenaustausch via eSurvey	12.08.2020

1.8	Behandlung von Forderungen im Konkursfall des Kreditnehmers und bei Zahlungen des Sicherungsgebers, Präzisierungen in den Erläuterungen zum Prozess der Abtretung und Rückübertragung von Forderungen, Aktualisierung der Kontaktangaben und diverse redaktionelle Änderungen.	01.03.2021
1.9	Erläuterungen zu den Feldern «Laufzeitbeginn» und «Laufzeitende»	22.04.2021
1.10	Anpassung der Informationen zu Zinszahlungen an das aktuelle Zinsumfeld	20.12.2022